

Einwohnergemeinde Schönenbuch

Verordnung Oel- und Gasfeuerung

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Aufgaben der Anlagebesitzerinnen und -besitzer	2
Art. 3	Einhaltung der Grenzwerte	3
B.	Ablauf der Messungen und Meldefristen	2
Art. 4	Allgemeines	2
Art. 5	Mitteilung der Messresultate an die Gemeinde	2
Art. 6	Orientierung der Anlagebesitzerinnen und -besitzer	3
Art. 7	Meldung der Wahl des Messpersonals	3
Art. 8	Periodische Kontrollmessung und Nachmessung	3
Art. 9	Sanierungsverfügung	3
Art. 10	Stilllegung von Anlagen	3
Art. 11	Abnahmemessungen bei Neuanlagen und sanierten Anlagen	3
Art. 12	Vollzugskontrolle durch die Gemeinde	4
C.	Messpersonal und - Geräte	4
Art. 13	Anforderungen an das Messpersonal	4
Art. 14	Wahl des amtlichen Messpersonals	4
Art. 15	Anforderungen an die Messgeräte	4
D.	Schlussbestimmungen	4
Art. 16	Gebühren	4
Art. 17	Strafbestimmungen	5
Art. 18	Rechtsmittel	5
Art. 19	Inkraftsetzung	5

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt, ergänzend zur kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 (Fussnote), die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen nach Anhang 3 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) (Fussnote) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 1000 kW.

Art. 2 Aufgaben der Anlagebesitzerinnen und –besitzer

¹ Die Anlagebesitzerinnen und –besitzer sind für die korrekte Betreuung Ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die fristgerechten Meldungen an die Gemeinde verantwortlich.

² Die Anlagebesitzerinnen und –besitzer haben den Messpersonen ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewähren und ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Unterlagen zu Verfügung zu stellen.

Art. 3 Einhaltung der Grenzwerte

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, muss sie einreguliert werden.

² Die Grenzwerte richten sich nach der LRV und nach §3 der kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden.

B. ABLAUF DER MESSUNGEN UND MELDEFRISTEN

Art. 4 Allgemeines

¹ Die Feuerungsanlagen sind alle zwei Jahre gemäss der Luftinhalte-Verordnung zu kontrollieren. Die Kontrollmessungen können durch das amtliche Messpersonal der Gemeinde oder im Rahmen von Servicearbeiten durchgeführt werden.

² Die Messungen müssen nach den Empfehlungen des BUWAL, dem Handbuch für die Feuerungskontrolle und allfälligen ergänzenden Weisungen des Lufthygieneamtes beider Basel durchgeführt werden.

³ Bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW ist insbesondere zu kontrollieren, ob ein Konformitätsnachweis vorliegt, welcher der Luftreinhalte-Verordnung entspricht.

Art. 5 Mitteilung der Messresultate an die Gemeinde

¹ Die Messresultate sind der Gemeinde auf einem vollständig ausgefüllten Rapportformular, welches den Vorgaben des kantonalen Lufthygieneamtes entspricht, mitzuteilen. Auf dem Rapportformular sind insbesondere festzuhalten: Datum der Messung, Standort der gemessenen Anlage, Messwerte, Brenner- und Kesseltyp, Unterschrift der Messperson.

² Führt Messpersonal einer Servicefirma die Messungen durch, so sind der Gemeinde einzureichen:

- Das Rapportformular gemäss Absatz 1;
- Die Messwertstreifen (zwei Messungen) des Messgerätes;
- Die Filterpapiere (zwei Russmessungen).

³ Werden der Gemeinde die Messresultate nicht korrekt gemeldet, so führt das amtliche Messpersonal die entsprechenden Messungen durch.

Art. 6 Orientierung der Anlagebesitzerinnen und –besitzer

Die Gemeinde orientiert die betroffenen Anlagebesitzerinnen und –besitzer über die Kontrollpflicht während der laufenden Messperiode.

Art. 7 Meldung der Wahl des Messpersonals

Die Anlagebesitzerinnen und –besitzer melden der Gemeinde bis zum 30. September vor der entsprechenden Messperiode, falls sie die periodischen Kontrollmessungen durch Messpersonal einer Servicefirma durchführen lassen wollen. Erfolgt keine fristgerechte Meldung an die Gemeinde, so führt das amtliche Messpersonal die Messungen durch.

Art. 8 Periodische Kontrollmessung und Nachmessung

¹ Führt das amtliche Messpersonal die periodische Kontrollmessung durch, so verfügt es bei Überschreitung der Grenzwerte die Einregulierung der Feuerungsanlage. Es setzt dazu in der Regel eine Frist von 30 Tagen. Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und meldet die Messresultate der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Nachmessung.

² Führt eine Servicefirma die periodische Kontrollmessung durch, dann sind die Messungen so durchzuführen, dass die Messresultate bis zum 31. Januar der entsprechenden Messperiode bei der Gemeinde gemeldet werden.

Art. 9 Sanierungsverfügen

¹ Können die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden, so verfügt der Gemeinderat die Sanierung der Feuerungsanlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Feuerungsanlage in der Umgebung übermäßige Immissionen, so verkürzt der Gemeinderat die Sanierungsfrist.

² Der Gemeinderat kann die Sanierungsfrist in begründeten Fällen auf höchstens 5 Jahre verlängern, wenn die Grenzwerte für den Abgasverlust überschritten sind und deshalb der Heizkessel ersetzt werden muss. Im Rahmen der periodischen Kontrollen und Nachregulierungen muss indessen sichergestellt werden, dass die Emissionen und Abgasverluste so gering wie möglich bleiben.

³ Der Abschluss der Sanierungsarbeiten ist der Gemeinde umgehend zu melden. Kann die Feuerungsanlage innerhalb der Sanierungsfrist nicht saniert werden, so hat die Anlagebesitzerin/ der Anlagebesitzer dies der Gemeinde vor Ablauf der Sanierungsfrist zu melden.

⁴ Für Anlagen bis Jahrgang 1992, welche die bisherigen Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung erfüllen und ab 2005 die strengeren Stickoxid- und Abgasverlust-Grenzwerte einhalten müssen, gilt eine Sanierungsfrist bis spätestens 2012.

Art. 10 Stilllegung von Anlagen

Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, so verfügt der Gemeinderat die Stilllegung der Anlage.

Art. 11 Abnahmemessungen bei Neuanlagen und sanierten Anlagen

Das amtliche Messpersonal führt die Abnahmemessungen bei sanierten Anlagen und bei Neuanlagen durch.

Art. 12 Vollzugskontrolle durch die Gemeinde

¹ Die Servicefirmen sind gegenüber der Gemeinde für die Durchführung der Vollzugskontrolle auskunftspflichtig.

² Die Gemeinde kontrolliert mittels Stichproben insbesondere:

- Die Zulassungsberechtigung der Messpersonen und der Messgeräte.
- Die Messresultate der von den Servicefirmen durchgeführten Messungen.

³ Zeigt die Stichprobenmessung an, dass die Feuerungsanlage die Grenzwerte nicht einhält, so verfügt das amtliche Messpersonal erneut die Einregulierung der Feuerungsanlage und setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen. Das weitere Vorgehen richtet sich nach Art. 8 Absatz 1 dieser Verordnung.

C. MESSPERSONAL UND-GERÄTE**Art. 13 Anforderungen an das Messpersonal**

¹ Zur Durchführung der Feuerungskontrolle sind Personen mit folgenden Ausbildungen zugelassen:

- Feuerungskontrolleurin bzw. –kontrolleur mit Eidg. Fachausweis (FK);
- Feuerungskontrolleurin bzw. –kontroller mit Fachausweis ARPEA;
- Diplomierte Fachfrau bzw. diplomierter Fachmann für Wärme und Feuerungstechnik (HFWFC);
- Feuerungsfachfrau bzw. –fachmann mit Eidg. Fachausweis (FF) mit Nachschulung „BUWAL-Messung“;
- Kaminfegermeisterin bzw. –meister (KFM) mit Nachschulung „BUWAL-Messung“.

² Die Messungen müssen persönlich vorgenommen werden und dürfen nicht an Drittpersonen delegiert werden.

Art. 14 Wahl des amtlichen Messpersonals

Das amtliche Messpersonal der Gemeinde wird vom Gemeinderat gewählt.

Art. 15 Anforderungen an die Messgeräte

¹ Für amtlich anerkannte Messungen dürfen nur die vom Eidg. Amt für Messwesen (EAM) typengeprüften Messgeräte verwendet werden.

² Die Messgeräte müssen jährlich revidiert und von den vom EAM zugelassenen Labors kontrolliert werden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 16 Gebühren**

¹ Die Gemeinde berechnet den Anlagebesitzerinnen und –besitzern kostendeckende Gebühren für die vom amtlichen Messpersonal durchgeführte/n

- periodischen Kontrollmessungen;
- zweite und jede weitere Stichprobemessung pro Feuerungsanlage, falls die Stichprobenmessungen das von der Servicefirma gemeldete Messresultate nicht bestätigt.

² Zur Abgeltung ihres administrativen Aufwands berechnet die Gemeinde den Servicefirmen kostendeckende Gebühren für die von den Servicefirmen gemessenen Feuerungsanlagen.

³ Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat jeweils jährlich festgelegt.

⁴ Ausserordentliche Aufwendungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 17 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieser Verordnung missachtet, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1.000,00 bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz (Fussnote) und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Schönenbuch (Fussnote).

² Vorbehalten bleiben Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 18 Rechtsmittel

¹ Gegen Einregulierungsverfügungen des amtlichen Kontrollpersonals kann innert 10 Tagen ab Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Sanierungs- und allgemeine Verfügung des Gemeinderates kann innert 10 Tagen ab Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 19 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 24.05.2005 verabschiedet und rückwirkend per 01.01.2005 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident: M. Oser

Der Gemeindeverw.: S. Bucher